

Landgericht Köln  
Kammer für Handelssachen  
Luxemburger Straße 101  
50939 Köln

17.10.2007

In Sachen

des Aktionärs  
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands  
Dipl.-Kfm. Klaus Schneider  
Maximilianstraße 8, 80539 München

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Dr. Hans Norbert Götz  
Lichtentaler Straße 3, 76530 Baden-Baden

gegen

CHG Communications Holding GmbH & Co. KG  
diese vertreten durch die Geschäftsführung  
Hofmannstraße 51, 81359 München

- Antragsgegnerin -

Antrag gemäß §§ 304 Abs. 3  
Satz 3, 305 Abs. 5 Satz 2 AktG

stelle ich im Namen und im Auftrag des oben genannten Antragstellers bezüglich des Be-  
herrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Antragsgegnerin und der  
Cycos Aktiengesellschaft, Alsdorf, vom 16./19.03.2007 die

Anträge:

1. für den zwischen der Antragsgegnerin und der Cycos Aktiengesellschaft abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 16./19.03.2007, dem die Hauptversammlung der Cycos Aktiengesellschaft am 03.05.2007 zugestimmt hat, den nach § 304 AktG geschuldeten vertraglichen Ausgleich sowie die nach § 305 AktG zu gewährende Abfindung gerichtlich zu bestimmen;
2. die Gerichtskosten des Verfahrens und die dem Antragsteller durch das Verfahren entstehenden außergerichtlichen Kosten der Antragsgegnerin aufzuerlegen.

Der Antragsteller ist eine bekannte deutsche Organisation zur Wahrung der Rechte und Interessen von Kapitalanlegern, insbesondere von Minderheitsaktionären. Er war selbst Aktionär der Cycos Aktiengesellschaft, Alsdorf.

Der vorliegende Antrag betrifft die gerichtliche Festsetzung von Abfindung und Ausgleich aus einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, den die Antragsgegnerin am 16./19.03.2007 mit der Cycos Aktiengesellschaft, Alsdorf, geschlossen hat.

Das Bestehen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 16./19.03.2007 ist am 14.09.2007 zu HRB 7658 in das Handelsregister von Cycos Aktiengesellschaft beim Amtsgericht Aachen eingetragen und die Eintragung in den elektronischen Handelsregisterveröffentlichungen am 21.09.2007 bekannt gemacht worden.

Der Antrag wird gestellt, weil die Abfindung (§ 305 AktG) und der Ausgleich (§ 304 AktG) im Vertrag in unangemessener Höhe festgesetzt sind.

Eine den Anforderungen des § 4 Abs. 2 SpruchG genügende Antragsbegründung wird innerhalb der Frist des § 4 Abs. 1 SpruchG nachgereicht.

gez. Dr. Götz

Rechtsanwalt